



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 2002

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	15. 1. 2002	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruehesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen.	26
2128	23. 12. 2001	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Maßregelvollzugsgesetz	22
223		Berichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz) vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811)	22
301	8. 1. 2002	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 915h Abs. 2 der Zivilprozessordnung (Delegations-VO zu § 915h Abs. 2 ZPO)	22
311	8. 1. 2002	Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte (Kartellsachen-Konzentrations-VO)	22
822	6. 12. 2001	Änderung der Regelung über die Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – Entschädigungsregelung Rheinland –	23
822	8. 6./ 6. 12. 2001	10. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	27
	6. 12. 2001	Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Gemeinde Hopsten	23
	14. 12. 2001	Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Finanzordnung – FinO-LfR)	24
	14. 12. 2001	Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Reisekosten für die Mitglieder der Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen	24
	30. 10. 2001	Erste Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe – Entschädigungsregelung –	25
	7. 11. 2001	Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift „Biologische Arbeitsstoffe“ (GUV 9.29)	25
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. .	28

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2002, ist ab Ende Januar erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

2128

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Maßregelvollzugsgesetz**

Vom 23. Dezember 2001

Aufgrund des § 33 Satz 1 des Maßregelvollzugsgesetzes (MRVG) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 402) wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtages verordnet:

§ 1

Die Auswahl Dritter nach § 29 Abs. 2 Satz 1 MRVG, die Festlegung von Standards im Maßregelvollzug und die Standortentscheidungen trifft das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

§ 2

Die oder der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug ist zuständige Behörde für alle Aufgaben des Maßregelvollzugs, die nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind.

§ 3

Bis zum In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung nach § 30 MRVG sind die Bezirksregierungen nach § 22a Maßregelvollzugsgesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. 1985 S. 14), in der bis zum 15. Juli 1999 geltenden Fassung, zur Abwicklung des pauschalen Aufwendungsersatzes zuständig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Maßregelvollzugsgesetz vom 20. August 1999 (GV. NRW. S. 509) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 2001

Die Ministerin für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2002 S. 22.

223

**Berichtigung
des Gesetzes zur Weiterentwicklung von Schulen
(Schulentwicklungsgesetz)
vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811)**

In Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a lauten die Buchstaben bb richtig wie folgt:

„bb) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4, 5 und 6 angefügt:

(4) Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zur Sicherung eines unvorhersehbaren Vertretungsunterrichts unterliegen nur dann der Zustimmung, wenn sie über das Ende des laufenden Schuljahres andauern. § 8 Abs. 4 SchMG bleibt unberührt.

(5) Einstellungen gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Beförderungen gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Eingruppierungen und Höhergruppierungen gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 unterliegen für die Dauer des Modellvorhabens nach Artikel 1 des Schulentwicklungsgesetzes und für die an diesem Modellvorhaben teilnehmenden Schulen nur dann der Mitbestimmung, wenn hiermit nicht die Ernennung zur Schulleiterin oder zum

Schulleiter oder die Übertragung der Tätigkeiten einer Schulleiterin oder eines Schulleiters verbunden ist.

(6) Bei Stellenausschreibungen gemäß § 73 Nr. 6 wirkt der Personalrat nur mit, wenn die Ausschreibung nicht der Vorbereitung einer Maßnahme gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dient.“

– GV. NRW. 2002 S. 22.

301

**Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministeriums
zum Erlass von Rechtsverordnungen
nach § 915h Abs. 2 der Zivilprozessordnung
(Delegations-VO zu § 915h Abs.2 ZPO)**

Vom 8. Januar 2002

Auf Grund des § 915h Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) wird verordnet:

§ 1

Einrichtung eines zentralen
Schuldnerverzeichnisses

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass anstelle des Schuldnerverzeichnisses bei den einzelnen Vollstreckungsgerichten oder neben diesen ein zentrales Schuldnerverzeichnis für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte bei einem Amtsgericht geführt wird und die betroffenen Vollstreckungsgerichte diesem Amtsgericht die erforderlichen Daten mitzuteilen haben (§ 915h Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung), wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

Automatisierung
von Abrufverfahren

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass bei solchen Verzeichnissen gemäß § 915h Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung automatisierte Abrufverfahren eingeführt werden, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Januar 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Justizminister

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2002 S. 22.

311

**Verordnung
über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte
(Kartellsachen-Konzentrations-VO)**

Vom 8. Januar 2002

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 1, des § 92 Abs. 1 Satz 1, des § 93 Satz 1 und des § 96 des Gesetzes gegen Wett-

bewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) wird verordnet:

§ 1 Konzentration bei den Landgerichten

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach §§ 87 und 96 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Landgerichte ausschließlich zuständig sind, werden zugewiesen:

1. dem Landgericht Düsseldorf
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Landgericht Dortmund
für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm,
3. dem Landgericht Köln
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 2 Konzentration bei dem Oberlandesgericht

Die Rechtssachen, für die nach § 57 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4, §§ 83, 85, 86 und 96 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Oberlandesgerichte zuständig sind, sowie die Entscheidungen über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen der nach den §§ 87, 89 und 96 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständigen Landgerichte werden zugewiesen:

dem Oberlandesgericht Düsseldorf
für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln.

§ 3 Aufhebungsvorschrift

Die Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte vom 22. November 1994 (GV. NRW. S. 1067) wird aufgehoben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Januar 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Justizminister
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2002 S. 22.

822

Änderung der Regelung über die Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – Entschädigungsregelung Rheinland –

Vom 6. Dezember 2001

Die Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat am 6. Dezember 2001

gemäß §§ 8 Abs. 6, 13 Ziffer 11 der Satzung vom 13. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch den Neunten Nachtrag vom 7. Dezember 2000 (GV. NRW. 2001 S. 73) in Verbindung mit § 41 SGB IV (BGBl. I 1976 S. 3845) die folgende Änderung der Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse – Entschädigungsregelung Rheinland – vom 5. November 1998 (GV. NRW. 1999 S. 42), geändert durch Änderung vom 15. Juni 2000 (GV. NRW. S. 628), beschlossen:

Artikel I

1. In § 3 wird der Betrag „100,00 DM“ ersetzt durch „52 Euro“.
2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Pauschbetrag für Zeitaufwand

Folgende Organmitglieder erhalten gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 SGB IV für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen Monatspauschbetrag für Zeitaufwand:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Die bzw. der Vorsitzende
der Vertreterversammlung | 103 Euro |
| 2. Die bzw. der Vorsitzende
des Vorstandes | 358 Euro. |

Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Vorsitzenden erhalten für die Tätigkeit außerhalb der Sitzungen monatlich die Hälfte des Pauschbetrages der bzw. des Vorsitzenden.

Artikel II

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2001

Der stellvertretende Vorsitzende
der Vertreterversammlung
von Lennep

Der Vorsitzende des Vorstandes
Etschenberg

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung am 6. Dezember 2001 beschlossene Änderung der Entschädigungsregelung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird hiermit bis auf Widerruf gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 SG IV genehmigt.

Essen, den 19. Dezember 2001
I.2 – 3546.110

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Knümann

– GV. NRW. 2002 S. 23.

Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Gemeinde Hopsten Vom 6. Dezember 2001

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 24. September 2001 die Aufstellung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den

Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Gemeinde Hopsten beschlossen (Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches und eines Agrarbereiches im Rahmen eines Flächentausches).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 6. Dezember 2001 – IV.2 – 30.17.03.11 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes erhaltenden Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Hopsten zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 8. Januar 2002

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2002 S. 23.

**Bekanntmachung der Dritten Satzung
zur Änderung der Satzung
über das Finanzwesen der Landesanstalt
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen
(Finanzordnung – FinO-LfR).**

Vom 14. Dezember 2001

Gemäß § 62 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 240), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge – Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag – (GV. NRW. 2001 S. 708) sowie in Vollzug des Beschlusses der Rundfunkkommission vom 14. Dezember 2001 erlässt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) vom 14. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 424), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Oktober 1996 (GV. NRW. S. 427), wird wie folgt geändert:

§ 13

Baumaßnahmen, Beschaffungen,
Entwicklungsmaßnahmen (Investitionen)

In Satz 2 wird die Angabe „DM 200.000,-“ durch die Angabe „€ 100.000“ ersetzt.

§ 35

Änderung von Verträgen,
Veränderung von Ansprüchen

In Absatz 3 wird die Angabe „DM 1.000,-“ durch die Angabe „€ 500“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Januar 2002

Der Direktor
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)
Dr. Norbert Schneider

– GV. NRW. 2002 S. 24.

**Bekanntmachung der Zweiten Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Ersatz von Reisekosten
für die Mitglieder der Rundfunkkommission
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen.**

Vom 14. Dezember 2001

Gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998 (GV. NRW. 1998 S. 240), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag, GV. NRW. 2001 S. 708) sowie in Vollzug des Beschlusses der Rundfunkkommission vom 14. Dezember 2001, erlässt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

Artikel I

Die Satzung über den Ersatz von Reisekosten für die Mitglieder der Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen vom 13. Oktober 1989 (GV. NRW. 1990 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. September 1992 (GV. NRW. S. 440) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Anspruchsberechtigten können entweder regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder private Kraftfahrzeuge benutzen.“

2. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird ein Auslagenersatz entsprechend der vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten pauschalen Kilometersätze im Sinne der Lohnsteuerrichtlinie 38 gewährt.“

3. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „der Reisekostenstufe C“ gestrichen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

Bei Reisen nach § 1 Abs. 1, Alternative 1 kann außerdem ein Übernachtungsgeld gemäß § 8 Abs. 1 LRKG gezahlt werden, wenn die An- und Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dasselbe gilt, wenn Sitzungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Ein Übernachtungsgeld wird

nicht gezahlt, wenn von der LfR oder dritter Seite unentgeltlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für genehmigte andere Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 erhalten Anspruchsberechtigte Wegstreckenentschädigung, Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskostenerstattung und Nebenkostenerstattung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des LRKG. Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die Kosten bis zur Höhe der ersten Klasse erstattet. Wird die Reise mit einem Flugzeug durchgeführt, richtet sich die Fahrkostenerstattung nach den Vorschriften des LRKG in der jeweils geltenden Fassung.“

6. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Nebenkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Januar 2002

Der Direktor
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)
Dr. Norbert Schneider

– GV. NRW. 2002 S. 24.

**Erste Änderung
der Regelung der Entschädigung
der ehrenamtlichen Mitglieder
der Selbstverwaltungsorgane
und der von den Selbstverwaltungsorganen
gebildeten Ausschüsse
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
– Entschädigungsregelung –
Vom 30. Oktober 2001**

Die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe hat am 30. Oktober 2001 auf Grund der §§ 8 Abs. 6; 13 Ziffer 12 der Satzung vom 19. Juni 1979 (GV. NRW. S. 818) in Verbindung mit § 41 auf den Vorschlag des Vorstandes vom 30. August 2001 hin die folgende Änderung der Entschädigungsregelung vom 29. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 641) beschlossen:

Artikel I

1. In § 4 Abs. 1 wird der Betrag „100,00 DM“ durch „52 EURO“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 werden die Beträge „200,00 DM“ und „700,00 DM“ durch die Beträge „103,00 EURO“ und „358,00 EURO“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 werden die Beträge „300,00 DM“ und „600,00 DM“ durch die Beträge „150,00 EURO“ und „300,00 EURO“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Münster, den 30. Oktober 2001

Der Vorsitzender
der Vertreterversammlung
Rainer John

Der Vorsitzende
des Vorstandes
Lothar Szych

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung am 30. Oktober 2001 beschlossene Änderung der Entschädigungsregelung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe wird hiermit bis auf Widerruf gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV genehmigt.

Essen, den 19. Dezember 2001
I.2-3546.109

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Knümann

– GV. NRW. 2002 S. 25.

**Bekanntmachung
der Unfallverhütungsvorschrift
„Biologische Arbeitsstoffe“
(GUV 9.29)**

Vom 7. November 2001

Die Vertreterversammlung des/der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in seiner/ihrer Sitzung am 7. November 2001 folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

**Unfallverhütungsvorschrift
Biologische Arbeitsstoffe
(GUV 9.29)**

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel:	Geltungsbereich § 1 Geltungsbereich
Zweites Kapitel:	Betrieb § 2 Auskunftspflichten § 3 Beauftragung von Fremdunternehmern
Drittes Kapitel:	Ordnungswidrigkeiten § 4 Ordnungswidrigkeiten
Viertes Kapitel:	Inkrafttreten § 5 Inkrafttreten

**Erstes Kapitel:
Geltungsbereich**
§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich. Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen gelten die Vorschriften der Biostoffverordnung als Unfallverhütungsvorschrift entsprechend.

(2) Für Tätigkeiten, die dem Gentechnikrecht unterliegen und für die nach § 1 Satz 3 der Biostoffverordnung diese nicht gilt, gelten die Arbeitsschutzvorschriften des Gentechnikgesetzes, insbesondere die §§ 6 und 7 des Gentechnikgesetzes, sowie die Arbeitsschutzvorschriften der Gentechnik-Sicherheitsverordnung und der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung als Unfallverhütungsvorschrift entsprechend.

(3) Über Genehmigungen, Anzeigen und Ausnahmebewilligungen gemäß Biostoffverordnung und Gentechnik-

recht entscheiden die jeweils zuständigen staatlichen Behörden. Anzeige-, Vorlage- und Benachrichtigungspflichten bestehen nur gegenüber den zuständigen Behörden, sofern in dieser Unfallverhütungsvorschrift keine weitergehenden Regelungen getroffen werden.

Zweites Kapitel: Betrieb

§ 2

Auskunftspflichten

(1) Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen alle für Sicherheit und Gesundheitsschutz bedeutsamen Angaben über Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen und über gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen zu machen.

(2) Bei Betriebsauflösung hat der Unternehmer das Verzeichnis mit den Angaben nach § 13 Abs. 3 der Biostoffverordnung und die arbeitsmedizinischen Bescheinigungen nach § 15 Abs. 6 Satz 3 der Biostoffverordnung sowie nach § 12 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang VI der Gentechnik-Sicherheitsverordnung dem Unfallversicherungsträger zu übergeben.

§ 3

Beauftragung von Fremdunternehmen

(1) Erteilt ein Unternehmer Aufträge an Fremdunternehmer, die

- gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2, soweit sie seuchenrechtlichen Bestimmungen unterliegen sowie biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4,
- nicht gezielte Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung oder
- Tätigkeiten in den jeweiligen Gefahrenbereichen einschließen, hat er dafür zu sorgen, dass im Hinblick auf die biologischen Arbeitsstoffe und den organisatorischen Arbeitsablauf

1. die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren ermittelt und beurteilt werden, wobei eine gemeinsame Gefährdungsbeurteilung zu erstellen ist,
2. die erforderlichen Schutzmaßnahmen für eigene Versicherte und Versicherte der Fremdunternehmer festgelegt werden,
3. die Verantwortungsbereiche aller beteiligten Versicherten einschließlich der vom Fremdunternehmer abgegrenzt und festgelegt werden,
4. alle Arbeitsabläufe überwacht werden,
5. die bei Zwischenfällen erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden,
6. alle Maßnahmen und Festlegungen in gemeinsamen schriftlichen Aufzeichnungen mit den Fremdunternehmern festgehalten werden.

Verfügt der Unternehmer nicht über die hierzu erforderliche Fachkenntnis, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

(2) Der Unternehmer hat bei Tätigkeiten nach Absatz 1 außerdem

1. in Abstimmung mit den Fremdunternehmern einen Verantwortlichen schriftlich zu bestellen. Er hat den Verantwortlichen gegenüber allen Versicherten, die mit den Tätigkeiten nach Absatz 1 befasst sind, mit Weisungsbefugnis auszustatten und diese Versicherten entsprechend zu unterrichten,
2. sicherzustellen, dass die Tätigkeiten durch Aufsichtsführende überwacht werden. Er hat dafür zu sorgen, dass alle Aufsichtsführenden nur mit der schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen benannt werden,
3. im Einvernehmen mit dem Fremdunternehmer sicherzustellen, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Drittes Kapitel: Ordnungswidrigkeiten

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

§§ 2 oder 3

zuwiderhandelt.

Viertes Kapitel: Inkrafttreten

§ 5

Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober, der als erster der Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 2001

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

Manfred Lieske
Geschäftsführer

Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen am 7. November 2001 beschlossene Unfallverhütungsvorschrift wird gemäß § 15 Abs. 4 SGB VII genehmigt (Aktenzeichen 213-8006.15.4.6).

Düsseldorf, den 26. November 2001

Ministerium für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Klaus Postler

– GV. NRW. 2002 S. 25.

20300

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen Vom 15. Januar 2002

Auf Grund des Artikels 58 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 456), des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 36 Satz 1 Halbsatz 1 und des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746), sowie des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ausgenommen sind Referatsleiter in obersten Landesbehörden, soweit ihnen künftig ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 verliehen werden soll.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausübung der Befugnisse nach § 2 für die Beamten und Richter, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 oder R 1 und R 2 verliehen ist oder wird, die entsprechenden Beamten und Richter ohne Amt sowie die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Richter auf die ihnen nachgeordneten Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Gerichte zu übertragen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Ausübung der Befugnisse nach § 2

1. für die Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, für die Fachleiter an Studienseminaren und in der Lehrerfortbildung, für die Schulpsychologen sowie für die entsprechenden Beamten ohne Amt,
2. für die Leiter und deren Vertreter von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie von Studienseminaren auf ihm nachgeordnete Stellen,
3. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung für Beamte auf Zeit an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen C 1 bis C 3 verliehen ist oder wird,
4. die Ausübung der Befugnisse nach § 2 für wissenschaftliche Mitarbeiter, für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen sowie für Lehrer am Oberstufenkolleg der Universität Bielefeld, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 verliehen ist oder wird, sowie für die entsprechenden Beamten ohne Amt,
5. die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für Beamte an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppe H 1 oder H 2 verliehen ist, auf die Hochschulen zu übertragen.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Wolfgang Clement

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2002 S. 26.

822

**10. Nachtrag
zur Satzung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Vom 8. Juni/6. Dezember 2001**

Artikel I

Die Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 13. Dezember 1989 (GV. NRW.

S. 664), zuletzt geändert durch den 9. Nachtrag vom 7. Dezember 2000 (GV. NRW. 2001 S. 73), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 Nr. 7 wird nach der Formulierung

„Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderter Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes ...“ eingefügt „... oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes ...“

2. In § 2 Satz 2 Nr. 12 wird die Formulierung

„... Leistungen stationärer oder teilstationärer medizinischer Rehabilitation erhalten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a), 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), ...“ geändert in „... stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a), 129 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII), ...“

3. § 2 Satz 2 Nr. 13 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„13. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, soweit der Verband für die genannten Einrichtungen zuständig ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 129 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB VII)“

4. In § 1 Satz 1 Buchstabe c) des Anhangs zu § 19 wird die Formulierung

„Personen, die Blut oder körpereigenes Gewebe spenden, ...“ ersetzt durch „Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden, ...“.

5. a) In § 5 Abs. 1 des Anhangs zu § 19 wird der Betrag

„... 50.000,00 DM ...“ ersetzt durch „... 30.000 Euro ...“.

b) In § 5 Abs. 2 des Anhangs zu § 19 wird der Betrag „... 25.000,00 DM ...“ ersetzt durch „... 15.000 Euro ...“

6. § 1 Abs. 2 des Anhangs zu § 24 der Satzung (Beitragsordnung) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Berechnung der Umlage sind die Entschädigungsleistungen der Kontengruppen 40–58 maßgeblich, die in der dafür verwendeten elektronischen Datenverarbeitung nachgewiesen werden. Es sind jeweils die Entschädigungsleistungen des Jahres zu verwenden, für das zuletzt Entlastung erteilt worden ist (§ 77 Abs. 1 SGB IV). Die Entschädigungsleistungen werden auf tausend Euro gerundet.“

7. § 8 Abs. 3 des Anhangs zu § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Haushaltungen (§ 2 Nr. 7) zahlen für jede Versicherte den nach § 3 ermittelten Beitrag. Dieser Beitrag ist zugleich Mindestbeitrag, der unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit und der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses im Jahr zu zahlen ist. § 7 Abs. 2 der Beitragsordnung gilt nicht für Beschäftigte in privaten Haushaltungen.“

8. In § 11 Abs. 1 Satz 2 des Anhangs zu § 24 der Satzung (Beitragsordnung) wird der Betrag

„... 1.000,00 ... DM“ ersetzt durch „... 500 Euro ...“.

9. In § 33 Abs. 2 wird der Betrag

„... DM 20.000,00 ...“ ersetzt durch „... 10.000 Euro ...“, „... DM 10.000,00 ...“ ersetzt durch „... 5.000 Euro ...“ und „... DM 5.000,00 ...“ umgestellt auf „... 2.500 Euro ...“.

Artikel II

Der 10. Nachtrag tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft; die Änderung zu Artikel I Ziffer 6 mit der Maßgabe, dass die Umlagerechnung für das Jahr 2002 noch auf der Basis der

Rundung auf 1.000,00 DM, aber bereits unter Berücksichtigung der neuen Berechnungsgrundlage erfolgt.

Artikel III

Die vorstehende Fassung des 10. Nachtrages wurde von der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 8. Juni/6. Dezember 2001 beschlossen.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2001

Der stellvertretende Vorsitzende
der Vertreterversammlung
von Lennep

Der Vorsitzende des Vorstandes
Etschenberg

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 6. Dezember 2001 beschlossene 10. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV in Verbindung mit § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Essen, den 9. Januar 2002
I.2 – 3211.110

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Knümann

– GV. NRW. 2002 S. 27.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 2001 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2001 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 11,75 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2002 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2002 S. 28.

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359